

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 23. Februar 2006

Nr. 2/2006 – 16. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Flemsdorf jetzt Schöneberg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung, Bekanntmachung
2. Satzung der Gemeinde Landin jetzt Mark Landin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Bekanntmachung
3. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Landin jetzt Mark Landin an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung, Bekanntmachung
4. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Berkholz-Meyenburg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung, Bekanntmachung
5. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Felchow jetzt Schöneberg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung, Bekanntmachung
6. Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
7. Bekanntmachung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Ergänzungssatzung „Verlängerte Kastanienallee in Meyenburg“
8. Information für Veranstalter von Veranstaltungen mit gleichzeitiger Anwesenheit von vielen Menschen

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen
Gemeindevertretung Mark Landin 19.01.2006
Gemeindevertretung Passow 26.01.2006
Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg 09.02.2006
2. Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den Schaubezirken Amt Oder-Welse und Polder für das Jahr 2006
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 und Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführerin der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin
2. Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Flemsdorf jetzt Schöneberg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung

Aufgrund § 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bdb. Nr. 13 S. 200) i.V.m. § 5 Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 401) hat die Gemeindevertretung Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Flemsdorf in der Sitzung am 28.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Flemsdorf ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

§ 2

Die Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Flemsdorf legt den von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Beitrag durch die Erhebung einer Gebühr auf die Grundstücke der Gemarkung Flemsdorf um.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger gemäß § 2 sind die Eigentümer von Grundstücken.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nutzungsvertragsrecht an dem Grundstück belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbau- oder Nutzungsberechtigte.
- (3) Jeder Wechsel des Eigentümers, Erbbauberechtigten und gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten ist dem Amt Oder-Welse als Handelnde für die Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Flemsdorf anzuzeigen.

§ 4

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 0,0018 Deutsche Mark (0,00092 EUR) je Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 5

Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres und wird als Jahresgebühr erhoben. Sie ist zum 15. August des Jahres fällig und wird durch Bescheid der Gemeinde vom Gebührenschuldner angefordert; erfolgt ein Bescheiderlass erst nach dem 15. August des laufenden Jahres, so wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1993 in Kraft.

Pinnow, den 10.05.2005

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schöneberg – 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Flemsdorf jetzt Schöneberg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung – vom 10.05.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg.I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 10.05.2005

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

Satzung der Gemeinde Landin jetzt Mark Landin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 98), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 168) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin als Rechtsnachfolger der Gemeinde Landin in der Sitzung am 26.05.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 ff der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ den Verbänden die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Form von Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Bbg. Wassergesetzes vom 15.07.1994 die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren um.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke der Gemarkung

kung Landin kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet der Gemarkung Landin ist. Dieser schuldet die Gebühr für das ganze Jahr.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde der Gemarkung Landin. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter (qm) aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt 2001 kalenderjährlich 0,0018 Deutsche Mark je Quadratmeter der nach § 4 (1) ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebühr beträgt ab 2002 kalenderjährlich 0,00092 Euro je Quadratmeter der nach §4 (1) ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres und wird als Jahresgebühr erhoben. Sie ist zum 15. August des Jahres fällig und wird durch Bescheid der Gemeinde vom Gebührensschuldner angefordert; erfolgt ein Bescheiderlass erst nach dem 15. August des laufenden Jahres, so wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Landin jetzt Mark Landin an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ vom 31.05.2005 außer Kraft.

Pinnow, den 01.06.2005

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Mark Landin – Satzung der Gemeinde Landin jetzt Mark Landin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 01.06.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 01.06.2005

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Landin jetzt Mark Landin an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung

Aufgrund § 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bdb. Nr. 13 S. 200) i.V.m. § 5 Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 401) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin als Rechtsnachfolger der Gemeinde Landin in der Sitzung am 26.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Mark Landin als Rechtsnachfolger der Gemeinde Landin ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

§ 2

Die Gemeinde Mark Landin als Rechtsnachfolger der Gemeinde Landin legt den von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Beitrag durch die Erhebung einer Gebühr auf die Grundstücke der Gemarkung Landin um.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtig gemäß § 2 sind die Eigentümer von Grundstücken.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nutzungsvertragsrecht an dem Grundstück belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbau- oder Nutzungsberechtigte.
- (3) Jeder Wechsel des Eigentümers, Erbbauberechtigten und gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten ist dem Amt Oder-Welse als Handelnde für die Gemeinde Mark Landin als Rechtsnachfolger der Gemeinde Landin anzuzeigen.

§ 4

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 18,00 Deutsche Mark je vollem Hektar der Gesamtgrundstücksflächen.

§ 5

Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres und wird als Jahresgebühr erhoben. Sie ist zum 15. August des Jahres fällig und wird durch Bescheid der Gemeinde vom Gebührensschuldner angefordert; erfolgt ein Bescheiderlass erst nach dem 15. August des laufenden Jahres, so wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1996 in Kraft.

Pinnow, den 31.05.2005

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Mark Landin – 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Landin jetzt Mark Landin an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung – vom 31.05.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg.I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 31.05.2005

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Berkholz-Meyenburg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung

Aufgrund § 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bdb. Nr. 13 S. 200) i.V.m. § 5 Gemeindeordnung vom 18. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 401) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in der Sitzung am 17.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

§ 2

Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg legt den von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Beitrag durch die Erhebung einer Gebühr auf die Grundstücke der Gemeinde um.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger gemäß § 2 sind die Eigentümer von Grundstücken.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nutzungsvertragsrecht an dem Grundstück belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbau- oder Nutzungsberechtigte.
- (3) Jeder Wechsel des Eigentümers, Erbbauberechtigten und gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten ist dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse als Handelnder für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg anzuzeigen.

§ 4

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 18,00 Deutsche Mark je vollen Hektar der Gesamtgrundstücksfläche.

§ 5

Die Gebühr entsteht zu Beginn, also am 01.01. eines jeden Kalenderjahres und wird als Jahresgebühr erhoben.

Sie ist zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft.

Pinnow, den 22.11.2005

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg – 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Berkholz-Meyenburg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung – vom 22.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg.I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 22.11.2005

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Felchow jetzt Schöneberg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung

Aufgrund § 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bdb. Nr. 13 S. 200) i.V.m. § 5 Gemeindeordnung vom 18. Oktober 1993 (GVBl. I Nr. 22 S. 401) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Felchow in der Sitzung am 20.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Felchow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

§ 2

Die Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Felchow legt den von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Beitrag durch die Erhebung einer Gebühr auf die Grundstücke der Gemarkung Felchow um.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger gemäß § 2 sind die Eigentümer von Grundstücken.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nutzungsvertragsrecht an dem Grundstück belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbau- oder Nutzungsberechtigte.
- (3) Jeder Wechsel des Eigentümers, Erbbauberechtigten und gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten ist dem Amtsdirektor des Amtes Oder-

Welse als Handelnder für die Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Felchow anzuzeigen.

§ 4

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 18,00 Deutsche Mark je vollen Hektar der Gesamtgrundstücksfläche.

§ 5

Die Gebühr entsteht zu Beginn, also am 01.01. eines jeden Kalenderjahres und wird als Jahresgebühr erhoben.

Sie ist zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft.

Pinnow, den 01.11.2005

Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schöneberg – 2. Änderungsatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Felchow jetzt Schöneberg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ als Neufassung – vom 01.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 01.11.2005

Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse

Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05 S.170) hat die Gemeindevertretung Passow in der Sitzung am 26.01.2006 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Die Gemeinde Passow erhebt eine Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Nebenwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg, neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Erholung-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
Der § 16 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes des Landes Brandenburg findet keine Anwendung.
- (2) Zweitwohnungen sind insbesondere Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken im Sinne der Vorschrift der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975 Gbl. I Nr. 27, S. 465 errichtet worden sind.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die mindestens über:
 - 25 m² Wohnfläche und ein Fenster,
 - Strom- oder vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in vertretbarer Nähe,
 - Voraussetzungen zur Nahrungszubereitung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Gartenlauben i.S.d. Vorschrift des § 3 Abs. 2 und des § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der zur Zeit geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- (5) Nicht der Steuer unterliegen Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen gehalten wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Passow eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind oder die sich nach dem Brandenburgischen Meldegesetz mit Nebenwohnung zu melden hätten.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages des Steuerpflichtigen im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 geschuldeten Nettokaltmiete. Als Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen sind, die ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird auf der Grundlage der Vermietung kommunaler Wohnungen, in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, geschätzt und jährlich überprüft.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich nutzungsberechtigt, so gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung der auf Personen anfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist

die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume (Küche und Toilette) den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Anteilen zuzurechnen.

Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 v.H. der Nettokaltmiete nach § 4.

§ 6 Besteuerungszeitraum

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr oder der Teil des Kalenderjahres, in dem der Steueratbestand nach § 1 in Verbindung mit § 7 erfüllt ist.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 8 Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Besteht die Steuerschuld nicht während des gesamten Jahres, so wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe des anteiligen Betrages des jeweiligen Quartals fällig. Der Teilbetrag errechnet sich durch eine Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der steuerpflichtigen Monate und durch eine anschließende Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand.

§ 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist dabei verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse mitzuteilen. Hierbei handelt es sich insbesondere um
- den jährlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - ob die steuerpflichtige Zweitwohnung ungenutzt ist oder eigen genutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vor-

übergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt,

- c) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde, vertreten durch den Amtsdirektor des Amt Oder-Welse, die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 06.02.2006

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, über die Ergänzungssatzung „Verlängerte Kastanienallee in Meyenburg“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 09.02.2006, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung „Verlängerte Kastanienallee in Meyenburg“ kann während der Dienststunden von jedermann im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow eingesehen werden. Über den Inhalt ist an gleicher Stelle Auskunft zu erhalten.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß BauGB wird hingewiesen.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 10.02.2006

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung

Information für Veranstalter von Veranstaltungen mit gleichzeitiger Anwesenheit von vielen Menschen

Am 16.12.2005 ist die neue Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV) in Kraft getreten. (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBl.) Teil II – Nr. 32 v. 15.12.05)

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten u.a. für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als

200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;

2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;

Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen:

1. für Sitzplätze an Tischen:
ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes
2. für Sitzplätze in Reihen und Stehplätze:
zwei Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes
3. für Stehplätze auf Stufenreihen:
zwei Besucher je laufenden Meter Stufenreihe
4. bei Ausstellungsräumen:
ein Besucher je m² Grundfläche des Versammlungsraumes

Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. Werden bauliche Anlagen, die für eine andere Nutzung bauaufsichtlich genehmigt sind, im Einzelfall als Versammlungsstätte genutzt, sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften.

Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.

Die zuständige Behörde für die Überwachung der Versammlungsstätten ist die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark.

Pinnow, den 12.01.2006

*Amtsdirektor
Krause*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen**Information
aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung
Mark Landin vom 19.01.2006**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3/2006 Abschluss von Pachtverträgen als Geschäft der laufenden Verwaltung, Festlegung des ortsüblichen Nutzungsentgeltes für Garagenflächen – zugestimmt
4/2006 Überplanmäßige Ausgaben zur Zahlung der Ausgaben bezüglich der Klageverfahren-Windkraftanlagen – zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 1314/05 vom 20.10.05 – zugestimmt
2/2006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 1506/05 vom 30.11.05 – zugestimmt

**Information
aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung
Passow vom 26.01.2006**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – zugestimmt
2/2006 Selbstbindungsbeschluss für den Haushaltsplan 2006 – Finanzierung des Eigenanteils im Rahmen des Fördermittelantrages nach der Richtlinie „Zukunft Bildung und Betreuung“ des Landkreises Uckermark für die Umbaumaßnahmen an der Gesamtschule Passow mit integriertem Grundschulteil in Höhe von 10% der Gesamtkosten – zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 3/2006 Verzicht zum Rückkauf von Bauflächen – vertagt
4/2006 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Schönow, Flur 2 Flurstück 528 (Teilfläche) – zugestimmt
5/2006 Ankauf einer Garage, Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 254 – zugestimmt

**Information
aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung
Berkholz-Meyenburg vom 09.02.2006**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 2. Änderung der Hauptsatzung – nicht zugestimmt
4/2006 Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zur Ergänzungssatzung für den Bereich: „Verlängerte Kastanienallee in Meyenburg“ in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Ortslage Meyenburg, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 9, Flurstück 29 (teilweise) – zugestimmt
5/2006 Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung für den Bereich: „Verlängerte Kastanienallee in Meyenburg“ in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Ortslage Meyenburg, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 9, Flurstück 29 (teilweise) – zugestimmt
3/2006 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 2/2006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1540/05 vom 08. 12. 2005 – zugestimmt
6/2006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 65/06 vom 19.01.2006 – zugestimmt
7/2006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 67/06 vom 19.01.2006 – zugestimmt

**Bekanntmachung von Zeit und Ort
der Verbandsschau des Wasser- und
Bodenverbandes „Welse“
in den Schaubezirken Amt Oder-Welse
und Polder für das Jahr 2006**

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

Termin 1: Montag, den 13.03.2006

Treffpunkt: 08.00 Uhr am Gemeinderaum (Gutshaus) in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 8

betreffende Gemeinden:

Gemeinde Berkholz-Meyenburg, Gemeinde Mark-Landin mit dem Ortsteil Landin, Gemeinde Pinnow, Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg

Termin 2: Montag, den 13.03.2006

Treffpunkt: 15.00 Uhr am Gemeinderaum im Mark-Landiner Ortsteil Schönermark, Am Dorfanger 29

betreffende Gemeinden:

Mark-Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark

Termin 3: Dienstag, den 14.03.2006

Treffpunkt: 08.00 Uhr beim Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Passow, Schwedter Straße 31

betreffende Gemeinden:

Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow

Termin 4: Mittwoch, den 03.05.2006*

Treffpunkt: 08.30 Uhr am Gemeinderaum in Lunow, Dorfstraße 24

Bereich: Lunow-Stolper Polder

Termin 5: Mittwoch, den 03.05.2006*

Treffpunkt: 11.00 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in Schwedt/Oder, Am Schöpfwerk 02

Bereich: Polder A/B

* Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 02.02.2006



Stornowski

Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Feststellung des Jahresabschlusses 2004 und Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführerin Beschluß Nr. 1/2004, 2/2004, 3/2004, 4/2004

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH hat am 24.01.2006 den Jahresabschluss 2004 festgestellt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH, Passow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

„Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlußprüfungen.“

Berlin, den 24. Oktober 2005

*Domus Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

*gez. Hillebrand
Wirtschaftsprüfer*

*gez. Posinski
Wirtschaftsprüfer*

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin wurden für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2004 liegen zur Einsichtnahme am 07.03.2006 am Sitz der Gesellschaft in Passow, Mittelstr. 8a, während der Geschäftszeit öffentlich aus.

*gez. Nagel
Aufsichtsratsvorsitzender*

*gez. Hardt
Geschäftsführerin*

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20